



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Wahlordnung der Universität Hohenheim

Nr. 1221 Datum: 14.03.2019

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Auf Grund von §§ 9 Abs. 8 S. 4 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 06.02.2019 die nachfolgende Satzung der Universität Hohenheim zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung - WO) beschlossen.

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Wahlgrundsätze	4
§ 3	Zusammensetzung der Gremien	5
§ 4	Anzahl der Wahlmitglieder im Senat	5
§ 5	Anzahl der Wahlmitglieder der Großen Fakultätsräte	6
§ 6	Wahlberechtigung, Wählbarkeit	6
§ 7	Zeitpunkt der Wahlen	6
§ 8	Wahlen in elektronischer Form	7
§ 9	Wahlorgane	7
§ 10	Bekanntmachung der Wahl	8
§ 11	Wählerverzeichnisse	9
§ 12	Auslegung der Wählerverzeichnisse	9
§ 13	Änderung der Wählerverzeichnisse	10
§ 14	Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse	10
§ 15	Wahlvorschläge	10
§ 16	Beschlussfassung über die Wahlvorschläge	11
§ 17	Bekanntmachung der Wahlvorschläge	12
§ 18	Verhältnisswahl	12
§ 19	Mehrheitswahl ohne Bindung an die Vorgeschlagenen	13
§ 20	Wahlräume	13
§ 21	Stimmzettel und Wahlbriefumschläge	13
§ 22	Briefwahl	14
§ 23	Ordnung im Wahlraum	14
§ 24	Ausübung des Wahlrechts	14
§ 25	Stimmabgabe im Wahlraum	15
§ 26	Stimmabgabe durch Briefwahl	15
§ 27	Schluss der Abstimmung	16

§ 28	Öffentlichkeit	16
§ 29	Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse	16
§ 30	Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler und Sammlung der Stimmzettel	17
§ 31	Ungültige Stimmzettel.....	17
§ 32	Ungültige Stimmen.....	17
§ 33	Feststellung des Abstimmungsergebnisses	18
§ 34	Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss	18
§ 35	Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss.....	19
§ 36	Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten; Nachrücken.....	20
§ 37	Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl	21
§ 38	Fristen.....	22
§ 39	Aufbewahrung der Wahlunterlagen.....	22
§ 40	Verarbeitung personenbezogener Daten, Erklärungen in elektronischer Form.....	22
§ 41	In-Kraft-Treten.....	22

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die Wahlen der Wahlmitglieder

1. in den Senat (§ 14 Absatz 1 der Grundordnung Universität Hohenheim)
2. in die Großen Fakultätsräte (§ 21 der Grundordnung Universität Hohenheim) der Universität Hohenheim.¹

Bis zum in Kraft treten einer eigenen Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Hohenheim gilt diese Wahlordnung auch für die Wahlen zum Studierendenparlament entsprechend. Die Organe nach § 9 WO sind im Fall einer gleichzeitigen Wahl dieselben.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer der Mitgliedergruppen gem. § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 - 5 LHG angehören, von den Mitgliedern dieser Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wahlmitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LHG werden fakultätsbezogen von den fakultätsangehörigen Mitgliedern dieser Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Versammlungen ist nicht zulässig.
- (2) Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen, die durch ein Kennwort bezeichnet werden. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte; ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers. Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
- (3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einzureichen, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
- (4) Die Wählerin oder der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer oder seiner Gruppe zu wählen sind. Die Wählerin oder der Wähler kann Bewerberinnen oder Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen ihrer oder seiner Gruppe übernehmen und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben.
- (5) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Bewerberinnen oder der Bewerberin in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber und mit dem Recht der Stimmenhäufung statt. Die Bewerberinnen oder Bewerber erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

¹ Die Wahlordnung ist erstmalig anzuwenden auf die Wahl der Wahlmitglieder des Senats und der Fakultätsräte, deren Amtszeit gem. § 37 Grundordnung der Universität Hohenheim am 1. Oktober 2019 beginnt.

- (6) Entfallen bei der Verhältniswahl auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.
- (7) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, oder ist die Zahl der wahlberechtigten Professorinnen oder Professoren nicht höher als 125 von Hundert der aus dieser Gruppe zu wählenden Mitglieder, so unterbleibt eine Wahl und diese werden ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

§ 3 Zusammensetzung der Gremien

- (1) Die Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden, als von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht in der erforderlichen Zahl vorhanden sind oder keine Stimmabgabe erfolgt.
- (2) Für die Wahl werden auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 S. 2 LHG folgende Wahlgruppen festgelegt:
 - Wahlgruppe 1: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätig sind und überwiegend professorale Aufgaben wahrnehmen;
 - Wahlgruppe 2: Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG;
 - Wahlgruppe 3: Studierende nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a LHG;
 - Wahlgruppe 4: Studierende nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b LHG (angenommene Doktorandinnen und Doktoranden)
 - Wahlgruppe 5: Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Soweit für Mitglieder kraft Amtes eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt ist, werden sie durch diese oder diesen vertreten.
- (4) Für alle im Rahmen dieser Ordnung gewählten Gremienmitglieder sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in gleicher Anzahl vorzusehen. Wurde die Sitzverteilung eines Gremiums nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ermittelt, sind die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der gewählten Mitglieder stets aus dem Wahlvorschlag zu bestimmen. Die Stellvertretung richtet sich grundsätzlich nach der Reihenfolge der auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenden Stimmen.
- (5) Mitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, teilen dies dem Vorsitzenden des Gremiums sowie der Gremiengeschäftsstelle unverzüglich schriftlich oder durch E-Mail mit. Soweit eine Stellvertretung vorgesehen ist, teilt die Gremiengeschäftsstelle die Verhinderung unverzüglich der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mit und stellt sicher, dass dieser oder diesem die Einladung sowie die Sitzungsunterlagen rechtzeitig zugehen.

§ 4 Anzahl der Wahlmitglieder im Senat²

- (1) Dem Senat gehören auf Grund von Wahlen achtzehn Vertreterinnen oder Vertreter der Wahlgruppe 1, jeweils vier Vertreterinnen oder Vertreter der Wahlgruppen 2 und 3 sowie jeweils drei Vertreterinnen oder Vertreter der Wahlgruppen 4 und 5 an.
- (2) Von den achtzehn Vertreterinnen oder Vertretern der Wahlgruppe 1 entfallen auf jede der drei Fakultäten der Universität Hohenheim sechs Vertreterinnen oder Vertreter.
- (3) Die Amtszeit der Wahlmitglieder der Wahlgruppen 1 und 5 beträgt vier Jahre.
- (4) Die Amtszeit der Wahlmitglieder der Wahlgruppen 2 und 4 beträgt zwei Jahre.
- (5) Die Amtszeit der Wahlmitglieder der Wahlgruppe 3 beträgt ein Jahr.

² Auf die Übergangsvorschriften in § 37 Grundordnung der Universität Hohenheim wird hingewiesen.

§ 5 Anzahl der Wahlmitglieder der Großen Fakultätsräte³

- (1) Gemäß Grundordnung gehören den Großen Fakultätsräten alle hauptberuflichen Professorinnen und Professoren ohne Wahl an.
- (2) Aufgrund von Wahlen gehören den Großen Fakultätsräten an: vier Vertreterinnen oder Vertreter der Wählergruppe 2, sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Wählergruppe 3, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Wählergruppe 4 sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter der Wählergruppe 5, die nach Gruppen direkt gewählt werden.
- (3) Die Amtszeit der Wahlmitglieder der Wahlgruppe 5 beträgt vier Jahre.
- (4) Die Amtszeit der Wahlmitglieder der Wahlgruppen 2 und 4 beträgt zwei Jahre.
- (5) Die Amtszeit der Wahlmitglieder der Wahlgruppe 3 beträgt ein Jahr.

§ 6 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht ergibt sich aus der Grundordnung.
- (2) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der mehreren Gruppen oder Fakultäten angehört, ist nur in einer Gruppe oder Fakultät wahlberechtigt; diese Gruppe oder Fakultät ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe.

Ihre oder seine Wahlberechtigung bestimmt sich grundsätzlich nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 LHG angeführten Gruppen oder der Reihenfolge der Nennung der Fakultäten in der Grundordnung, es sei denn, sie oder er hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie oder er das Wahlrecht in einer anderen Gruppe oder Fakultät ausüben will.

Diese Erklärung muss bis zum Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiterschriftlich oder zur Niederschrift erfolgen. Dies gilt auch für angenommene, eingeschriebene Doktoranden gem. § 10 Abs. 1 S. 4 LHG.

Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die durch Kooptation weiteren Fakultäten angehören, sind in diesen nicht wahlberechtigt.

Sind Studierende in einem fakultätsübergreifenden oder in zwei oder mehreren Studiengängen eingeschrieben, sind sie gem. § 22 Abs. 3 LHG nur in einer Fakultät wahlberechtigt. Sie bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie das Wahlrecht ausüben wollen. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses möglich.

- (3) Wählen und gewählt werden können nur Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung (Wahlstichtag) und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses. Der vorläufige Abschluss des Wählerverzeichnisses soll unmittelbar vor der Auslegung erfolgen (= 41. Tag vor der Wahl).

§ 7 Zeitpunkt der Wahlen

- (1) Die Wahl wird innerhalb eines Semesters durchgeführt und hat während der Vorlesungszeit stattzufinden. Der Wahltag bzw. die Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgesetzt.
- (2) Die Wahlen zum Senat und zu den Großen Fakultätsräten werden in der Regel gleichzeitig durchgeführt. In diesem Fall sind die Wahlorgane nach § 9 dieselben.

³ Auf die Übergangsvorschriften in § 37 Grundordnung der Universität Hohenheim wird hingewiesen.

§ 8 Wahlen in elektronischer Form

- (1) Die Gremienwahlen der Universität Hohenheim können - sobald die technischen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen - durch einfache elektronische Übermittlung oder durch elektronische Form ersetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.
- (2) Sofern Wahlen elektronisch oder per Briefwahl durchgeführt werden, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Wählenden nicht mehr Stimmen als zulässig abgeben.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorgaben dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 9 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse, der Wahlprüfungsausschuss und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Die Wahlorgane sollen alle Statusgruppen repräsentieren. Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber können nicht Mitglieder eines Wahlorganes sein.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor bestellt die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und die jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestellt die Mitglieder der weiteren Wahlorgane, und die erforderlichen Hilfskräfte aus dem Kreis der Mitglieder und der Angehörigen der Universität, und verpflichtet diese schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben. Die Dekaninnen oder Dekane benennen für jede Wahl hinsichtlich aller Wahlorgane (abgesehen von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter) der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter jeweils ein Mitglied der Wählergruppe der Professorinnen und Professoren, der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Sonstigen Beschäftigten.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Ein Mitglied nimmt zugleich das Amt der Schriftführerin oder des Schriftführers wahr. Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.
- (4) Der Abstimmungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Er leitet die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Werden mehrere Wahlräume benötigt, kann für jeden Wahlraum ein eigener Abstimmungsausschuss bestellt werden. Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.
- (5) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Er nimmt die Aufgaben nach § 37 WO wahr.
- (6) Der Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 10 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die Wahl ist spätestens 42 Tage vor dem Wahltag bekanntzumachen.
- (2) Die Bekanntmachung enthält:
 1. die Bezeichnung der Wahl/en
 2. den Wahltag oder die Wahltage und die Abstimmungszeit,
 3. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wählergruppen zu diesen Wahlräumen,
 4. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
 5. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
 6. die Aufforderung, spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
 7. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 8. die Bekanntmachung muss außerdem angeben:
 - a) Ort, Dauer und Zeit der Auslegung der Wählerverzeichnisse,
 - b) bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
 - c) dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - d) dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.
 9. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln und im Falle der Briefwahl mit amtlichen Wahlumschlägen abgestimmt werden darf,
 10. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum vierten Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können und dass die Frist für den Versand von Briefwahlunterlagen hiervon abweichend am 7. Werktag vor dem Wahltag endet,
 11. die Aufforderung, dass sich angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, bis zum Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter erklären müssen, in welcher Wählergruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.
 12. dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der mehreren Wählergruppen oder Fakultäten angehört, nur in einer Wählergruppe oder Fakultät wahlberechtigt ist. Ihre oder seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach § 6 Abs. 2.
 13. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach den §§ 9 Abs. 7 und 61 Abs. 2 LHG.

§ 11 Wählerverzeichnisse

- (1) Unbeschadet der Bestimmung in § 6 Abs. 3 sind alle Wahlberechtigten nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse einzutragen. Diese Verzeichnisse sind in Listenform zu führen. Sie sind der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter rechtzeitig und vollständig von der zuständigen EDV-Stelle zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Wählerverzeichnisse müssen Raum für folgende Angaben enthalten
 1. laufende Nummer,
 2. Familienname und Vorname,
 3. Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden die Matrikel-Nummer
 4. Institutszugehörigkeit (Einrichtungsnummer),
 5. Vermerk über die Beantragung und Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
 6. Vermerk über Stimmabgabe,
 7. Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer anderen Wählergruppe nach § 6 Abs. 2,
 8. Bemerkungen.
- (3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.
- (4) Die Wählerverzeichnisse sind gem. § 6 Abs. 4 unmittelbar vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

§ 12 Auslegung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind ab dem 41. Tag vor dem Wahltag an insgesamt fünf Arbeitstagen zur Einsicht durch die Wahlberechtigten auszulegen. Das Einsichtnahmerecht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann und eine Überprüfung und Auskunft durch die Wahlleitung in diesem Fall nicht ausreichend ist.
- (2) Die Wahlbekanntmachung nach § 10 Abs. 1 muss angeben:
 1. Ort, Dauer und Zeit der Auslegung der Wählerverzeichnisse,
 2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
 3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 4. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung soll gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Wahl erfolgen.
- (3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu beurkunden.

§ 13 Änderung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Die Wahlberechtigten können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Entscheidung muss spätestens am 18. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.
- (5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu versehen.

§ 14 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 18. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters endgültig abzuschließen. Dabei ist von der der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden:
 1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
 2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.
- (2) Stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter auf Grund der Wählerverzeichnisse fest, dass gemäß § 2 Abs. 7 für eine Wählergruppe eine Wahl unterbleibt und die wählbaren Mitglieder ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums werden, sind diese mit einer Bekanntmachung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters entsprechend zu unterrichten.

§ 15 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag bis 15:30 Uhr beim der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen.
- (2) Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studierenden die Matrikel-Nummer angeben. Jede Wahlbewerberin und jeder Wahlbewerber muss eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Aufnahme in diesen Wahlvorschlag gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abgeben. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Dieses Kennwort darf nicht anstößig oder parteipolitisch verfänglich sein oder den Anschein erwecken, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer sie oder ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die oder der an erster Stelle stehenden Unterzeichnerin oder Unterzeichner als Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlags; sie oder er wird von der oder dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichnerin oder Unterzeichner vertreten.

Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützt, so ist ihr oder sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerberinnen oder Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerin oder Unterzeichner sein. Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist anzugeben

1. Familienname,
2. Vorname
3. die Amts- oder Berufsbezeichnung,
4. bei Studierenden die Matrikel-Nummer,
5. die Einrichtungsnummer sowie die Fakultätszugehörigkeit,
6. die telefonische Erreichbarkeit .

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen oder Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

- (3) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen oder Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, d. h. bis zum 31. Tag vor dem Wahltag zulässig.
- (4) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat sie oder er der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und sie oder ihn aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.
- (5) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

§ 16 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
 1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
 3. ein Kennwort enthalten, das den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, das parteipolitisch verfänglich oder beleidigend wirken könnte,
 4. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
 5. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind.

- (2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerberinnen oder Bewerber zu streichen,
1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen sind,
 3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
 4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
 5. die nicht wählbar sind.

In Wahlvorschlägen, die mehr als drei Mal so viel Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, als Mitglieder zu wählen sind, sind die überzähligen Bewerberinnen oder Bewerber vom Ende der Auflistung her zu streichen.

- (3) Die vom Wahlausschuss gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Sie sind von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder eine Bewerberin oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Spätestens am 14. Tag vor der Wahl gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten
1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
 2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden darf,
 3. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 18 und 19)

§ 18 Verhältniswahl

- (1) Verhältniswahl findet statt, wenn
1. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreterinnen oder Vertretern zu wählen sind und
 2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Die Wählerin oder der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmzahl so abstimmen, dass er oder sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerberinnen oder Bewerbern ankreuzt oder die der Bewerberin oder dem Bewerber zugeordnete Stimmzahl (höchstens zwei) einträgt.
- (3) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers (§ 35 Abs. 2 Nr. 1).

§ 19 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber

- (1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber findet statt, wenn keine Verhältniswahl stattfindet sowie im Fall von § 2 Abs. 1 S. 2.
- (2) Die oder der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer oder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmzahl); sie oder er kann einer Bewerberin oder einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person bis zu zwei Stimmen geben.
- (3) Die Wählerin oder der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmzahl so abstimmen, dass sie oder er auf dem Stimmzettel
 1. vorgedruckte Namen von Bewerberinnen oder Bewerbern ankreuzt oder sonst eindeutig kennzeichnet.
 2. Namen anderer wählbarer Mitglieder seiner Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.
- (4) Die Bewerberinnen oder Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 35 Abs. 2 Nr. 2).

§ 20 Wahlräume

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wählerinnen oder Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen oder eingesehen werden können.

§ 21 Stimmzettel und Wahlbriefumschläge

- (1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel und Wahlbriefumschläge sorgt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Sie oder er achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Das Papier der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch die Wählerin oder den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie gewählt wurde.
- (2) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Die Stimmzettel müssen von gleicher Größe und Farbe sein und die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die verschiedenen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farbe verwendet werden.
- (3) Der Stimmzettel darf, neben allgemeinen Hinweisen zur Stimmabgabe, nur folgende Angaben oder Raum für die folgenden Angaben enthalten:
 1. Familienname und Vorname,
 2. die Amts- und Berufsbezeichnung,
 3. die Einrichtungsnummer und die Fakultätszugehörigkeit.
 4. Leerzeilen für Nachträge,
 5. Spalte für Stimmabgabe.

§ 22 Briefwahl

- (1) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter erhält auf schriftlichen Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert einen Briefwahlschein und die Briefwahlunterlagen (in der Regel Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Briefwahlschein wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter erteilt. Er soll von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter oder von der oder dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten unterschrieben oder mit einer anderen Art von Signatur (z. B. eingescannte Unterschrift) versehen sein. Die Ausgabe von Briefwahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
Die Wahlbriefumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wählergruppen können Wahlbriefumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden.
- (2) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters versehen sein. Der Wahlbriefumschlag muss die Wählergruppe erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken.
- (3) Briefwahlunterlagen können nur bis zum vierten Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden. Die Frist für den Versand von Briefwahlunterlagen endet abweichend von Satz 1 am 7. Werktag vor dem Wahltag.

§ 23 Ordnung im Wahlraum

- (1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses oder ein Mitglied und eine Hilfskraft im Wahlraum sein.
- (2) Die oder der Vorsitzende oder seine Beauftragte oder sein Beauftragter wahrt, unbeschadet des Hausrechts der Rektorin oder des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Sie oder er hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat sie oder er die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat die oder der Vorsitzende die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.
- (3) Jede und jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Wahlpropaganda in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, muss aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei der Störerin oder dem Störer um eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten, so ist ihr oder ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 24 Ausübung des Wahlrechts

Die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 25 Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe weist sich die oder der Wahlberechtigte am Tisch des Abstimmungsausschusses durch Vorlage des Personalausweises oder, wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über ihre oder seine Person aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis.
- (2) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen der oder des Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.
- (3) Danach wird/werden der/die Stimmzettel an die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten ausgehändigt. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt sich die oder der Wahlberechtigte in die Wahlkabine, füllt den oder die Stimmzettel aus und faltet ihn/sie einzeln so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- (4) Sofern kein Grund für eine Beanstandung vorliegt, wirft die oder der Wahlberechtigte den/die Stimmzettel in die dafür vorgesehene/n Wahlurne/n.

§ 26 Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Die Rektorin oder der Rektor kann auf Vorschlag der Wahlleiterin oder des Wahlleiters anordnen, dass die Gremienwahlen für einzelne Wahlgruppen oder allgemein ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden.
- (2) Bei der Briefwahl kennzeichnet die oder der Wahlberechtigte den oder die Stimmzettel und steckt ihn/sie in den Wahlbriefumschlag. Sie oder er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass sie oder er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Briefwahlschein ebenfalls in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- (3) Der verschlossene Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu übersenden oder in der Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters abzugeben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder ein oder eine von ihr oder ihm mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragte Bedienstete oder beauftragter Bediensteter kann der oder dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der/die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlbriefumschlag gelegt werden kann/können. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder die oder der Beauftragte nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.
- (4) Die Stimmabgabe per Briefwahl ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit beim der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.
- (5) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt in Absprache mit dem/den Vorsitzenden des Abstimmungsausschusses/der Abstimmungsausschüsse den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in den Wahlräumen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.
- (6) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Briefwahlschein und den Stimmzettel. Briefwahlscheine und Stimmzettel werden gezählt und die Briefwahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

- (7) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn
1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
 4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist.
- (8) Die ungültigen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 7 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Ansehen des Stimmzettels verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 35 Abs. 3) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.
- (9) Stimmzettel aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses gefaltet in die Wahlurne geworfen.

§ 27 Schluss der Abstimmung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 26 behandelt, so erklärt die oder der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Die oder der Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.
- (2) Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist die Wahlurne durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Abstimmungsausschusses gegen den unberechtigten Einwurf von Stimmzetteln zu sichern und zusammen mit den Wahlunterlagen sorgfältig aufzubewahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmenzählung für die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren.

§ 28 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

§ 29 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

- (1) Der Termin wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgelegt und spätestens zusammen mit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge veröffentlicht.
- (2) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen nach Schluss der Abstimmung an dem von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgesetzten Termin ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen ist zulässig.
- (3) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart des Abstimmungsausschusses gem. § 27 Abs. 2 zu behandeln und sorgfältig aufzubewahren.

§ 30 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen oder Wähler und Sammlung der Stimmzettel

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel, die Wahlkabinen und die sonstigen Wahlutensilien vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und getrennt nach den einzelnen Wählergruppen gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis (§ 25 Abs. 2) übereinstimmen. Ergibt sich auch nach einmal wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und soweit möglich zu erläutern. In diesem Fall ist die Zahl der Stimmzettel maßgebend.

§ 31 Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind,
4. die ein auf die Person der Wählerin oder des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
5. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl bei Verteilung der Stimmen auf zwei oder mehr Wahlvorschläge überschritten ist,
6. die keine Stimmabgabe enthalten.

§ 32 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
 1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
 2. bei denen der Name der oder des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person der oder des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 3. die bei Verhältniswahl für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,
 4. die für Personen abgegeben sind, die offensichtlich nicht wählbar sind.
 5. mit denen die zulässige Häufungszahl von Stimmen für eine Bewerberin oder einen Bewerber überschritten wird.
- (3) Stehen nach Streichung der in Absatz 2 bezeichneten Stimmen noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel, als Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind, so sind die überschüssigen Stimmen von unten zu streichen.

§ 33 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.
- (2) Bei der Verhältniswahl werden darüber hinaus festgestellt
 1. die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen,
 2. die auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Hat eine Wählerin oder ein Wähler bei der Verhältniswahl Bewerberinnen oder Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernommen, so sind die für diese Bewerberinnen oder Bewerber abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, aus denen die Bewerberinnen oder Bewerber übernommen wurden.

§ 34 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten
 1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder, den Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers und die Namen der Zählhelferinnen oder Zählhelfer,
 3. den oder die Wahltage, Beginn und Ende der Abstimmung,
 4. die Zahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Wählerinnen oder Wähler,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 - e) der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber und für jede weitere Gewählte oder weiteren Gewählten abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
 5. die Unterschriften aller anwesenden Mitglieder des Abstimmungsausschusses und der Schriftführerin oder des Schriftführers.
- (3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss
 1. die Niederschrift,
 2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
 3. die Stimmzettel und Wahlbriefumschläge,
 4. die Wählerverzeichnisse,
 5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

§ 35 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss hat gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen und die Ergebnisse zusammenzustellen.
- (2) Der Wahlausschuss ermittelt daraufhin die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:

1. Verhältniswahl:

- a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. Dabei sind durch Übernahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers in einen anderen Wahlvorschlag die von dieser oder diesem erlangten Stimmen bei ihrem oder seinem Wahlvorschlag mitzuzählen.

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren, d. h. die Stimmzahlen werden durch die Zahlen 1, 3, 5 usw. geteilt und die Sitze in der Reihenfolge der größten sich ergebenden Höchstzahlen zugeteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.

- b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchst. a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberinnen oder Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerberinnen oder Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Nachrückerin oder Nachrücker der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen.
- c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

2. Mehrheitswahl:

Die Bewerberinnen oder Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen Sitz erhalten, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als Nachrückerin oder Nachrücker festzustellen. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt. Die Ermittlung des Wahlergebnisses einschließlich des Losverfahrens kann unter Aufsicht der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses auch durch automatisierte Verfahren der Datenverarbeitung erfolgen.

- (3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten
1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder einschließlich der Schriftführerin oder des Schriftführers,
 3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
 4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Abstimmenden,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen.
 5. a) bei Verhältnswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen, die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber und die Feststellung der Nachrückerinnen oder Nachrücker.
 - b) bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber und die Feststellung der Nachrückerinnen oder Nachrücker.
 6. die Unterschriften aller anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers.
- (4) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 36 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten; Nachrücken

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis baldmöglichst bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel
 3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
 5. bei Verhältnswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge und ihre Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten und der Nachrückerinnen oder Nachrücker.
 6. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Nachrückerinnen oder Nachrücker für die einzelnen Wählergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Gewählten und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von Gewählten, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine gegenteilige Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 37 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.
- (2) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Gewählte noch Mitglieder eines anderen Wahlorgans bestellt werden. Der Wahlprüfungsausschuss ist bis zum 15. Tag nach der Wahl, jedoch mindestens eine Woche vor dem Wahlprüfungstermin, zu bestellen.
- (3) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss fertigt über die Prüfung eine Niederschrift. Diese umfasst alle wesentlichen Regelungen der Wahlordnung. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erstattet der Rektorin oder dem Rektor auf der Grundlage dieser Niederschrift über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält die Rektorin oder der Rektor auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat sie oder er diese aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
- (4) Die Wahlen sind von der Rektorin oder dem Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Rechtsvorschriften, insbesondere über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Vorschlägen und, wenn seit der Ursprungswahl nicht mehr als drei Monate vergangen sind, aufgrund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. Die personelle Zusammensetzung der Wahlorgane sind dieselben wie bei der für ungültig erklärten Wahl, es sei denn, dass die Wiederholungswahl infolge von Fehlern in der Besetzung der Wahlorgane stattfindet.
- (5) Soweit eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert war, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen war, oder eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Abs. 4 dar.

Entscheidungen der Rektorin oder des Rektors nach den Absätzen 3 und 4 sind innerhalb von einem Monat nach der Berichterstattung des Wahlprüfungsausschusses zu treffen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. In diesem Fall legt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 7 Abs. 1 Satz 1 findet für Wiederholungswahlen keine Anwendung.

- (6) Findet die Wiederholungswahl infolge von Fehlern bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist das Verfahren der Aufstellung, Einsichtnahme, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung neue Einschränkungen ergeben.

§ 38 Fristen

- (1) Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.
- (2) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 15:30 Uhr ab. § 26 Abs. 4 bleibt unberücksichtigt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 39 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren, die gültigen Stimmzettel für 1 Jahr; § 26 Abs. 8 bleibt unberührt.

§ 40 Verarbeitung personenbezogener Daten, Erklärungen in elektronischer Form

- (1) Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig bei:
 1. der Bestellung der Mitglieder der Wahlorgane,
 2. der Erstellung der Wählerverzeichnisse,
 3. der Erstellung von Stimmzetteln,
 4. der Erstellung von Wahlscheinen,
 5. der Erstellung der Sitzungsprotokolle der Wahlorgane sowie der Bekanntmachungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters gem. §§ 17 (Bekanntgabe der Wahlvorschläge) und 36 Abs. 1 (Bekanntmachung des Wahlergebnisses) WO,
 6. der Benachrichtigungen der Gewählten gem. § 36 Abs. 2 WO sowie der Benachrichtigung der nicht gewählten Kandidaten und bei Mehrheitswahl nicht gewählten zusätzlich Nominierten.
- (2) Erklärungen in elektronischer Form sind zulässig für Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses, Optierungen gemäß § 6 Abs. 2, Zustimmungserklärungen, Bestellungen von Wahlorganen, Bestellung und Verpflichtungen gemäß § 9 Abs. 2, Anträge auf Briefwahl.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann weitere Erklärungen in elektronischer Form zulassen. Diese sind in einer Amtlichen Mitteilung der Universität Hohenheim bekannt zu geben.

§ 41 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 12.05.2015 (Amtliche Mitteilung Nr. 1049) außer Kraft.

Hohenheim, 14. März 2019



Professor Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -